

STATUTEN

23. JUNI 2020

Statuten

der

Ägerisee Schifffahrt AG

I. Firma, Sitz und Dauer

§ 1

Unter der Firma Ägerisee Schifffahrt AG (AeS) besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Oberägeri.

Wo diese Statuten für Personen und Funktionsträger männliche bzw. weibliche Bezeichnungen verwenden, gelten diese für beide Geschlechter.

II. Zweck

§ 2

Die Gesellschaft bezweckt die Sicherstellung des konzessionierten Schiffsverkehrs auf dem Ägerisee.

Die Gesellschaft kann weitere Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck in Zusammenhang stehen und geeignet sind, denselben zu fördern.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen direkt oder indirekt beteiligen. Sie kann Grundstücke und Immobilien erwerben, halten, verwalten und veräußern.

III. Gesellschaftskapital

§ 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 300'000.00 und ist eingeteilt in 3'000 Namenaktien zu je CHF 100.00 nominal Nennwert, welche zu 100 % liberiert sind.

Die Ausübung von Rechten aus einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Die Namenaktien besitzen keinen Anspruch auf eine Bardividende.

§ 3a

Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern.

Zudem kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen. Insbesondere hat die Gesellschaft die Möglichkeit, sammelverwahrte Wertpapiere im Sinne von Art. 973a OR sowie Globalurkunden im Sinne von Art. 973b OR mit Wertrechten zu ersetzen.

§ 3b

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat muss das Aktienbuch so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der eingetragenen Person aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden. Dieses fungiert gleichzeitig als Wertrechtebuch, sofern keine Aktienurkunden ausgegeben werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch ein-getragen ist.

§ 3c

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Die Dokumente, die einer Meldung nach Artikel 697j OR zugrunde liegen, werden während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt.

IV. Übertragung der Namenaktien

§ 4

Die Übertragung von Aktien erfolgt auf dem Wege der Indossierung oder mittels schriftlicher Zession.

Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder zu Nutzniessung bedarf unabhängig vom Rechtsgrund der Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern, sofern er beschliesst, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, anderer Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Der Verwaltungsrat kann zudem die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Falls die erforderliche Zustimmung zur Übertragung der Aktien verweigert wird oder solange sie nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nicht innert dreier Monate nach Erhalt ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Die Bestimmungen der Artikeln 685b Abs. 4 und 685c Abs. 2 OR, welche auf Aktienübertragungen infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung Anwendung finden, bleiben vorbehalten.

Die Übertragung entfaltet ihre Wirkung gegenüber der Gesellschaft am Tage der Eintragung des neuen Aktionärs im Aktienbuch der Gesellschaft.

V. Organe der Gesellschaft

§ 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

VI. Generalversammlung

§ 6

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr insbesondere die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Abnahme des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates, der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle sowie Entlastung des Verwaltungsrates;
- c. Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- e. Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und einzelner Aktionäre;
- f. Beschlussfassung über Fusion sowie Auflösung und Liquidation der Gesellschaft einschliesslich der Wahl der Liquidatoren und der Genehmigung der Liquidationsrechnung;
- g. Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder an einem vom Verwaltungsrat bestimmten anderen Ort statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Begehren der Revisionsstelle statt. Ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals vertreten, können ebenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Das Begehren muss schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, an den Verwaltungsrat, der die Versammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen hat, gestellt werden.

§ 7

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Die Namenaktionäre werden mit eingeschriebenem Brief eingeladen.

In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls von Aktionären bekannt zu geben.

Jeder Aktionär ist berechtigt, über Geschäfte, die dem Entscheid der Generalversammlung unterliegen, Anträge zu stellen; diese müssen jedoch dem Verwaltungsrat bis spätestens 30. April vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Zur Diskussion und Antragstellung ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

§ 8

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine Person, die sich durch schriftliche Vollmacht ausweist und die nicht Aktionär zu sein braucht, oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

§ 9

Soweit nicht Gesetz oder Statuten eine qualifizierte Mehrheit verlangen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Für Beschlüsse über die Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 erforderlich.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre wünscht, dass sie geheim erfolgen.

§ 10

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer. Die Stimmzähler werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden durch offenes Handmehr gewählt.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmzählern unterzeichnet und vom Verwaltungsrat als richtig anerkannt ist.

VII. Verwaltungsrat

§ 11

Die Leitung der Unternehmung wird dem Verwaltungsrat, bestehend aus drei bis sieben Mitgliedern, übertragen. Die Einwohnergemeinden Oberägeri und Unterägeri delegieren von Amtes wegen mindestens je ein Mitglied.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung. Beim Ersatz eines während der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieds tritt das neue Mitglied in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt seinen Präsidenten und einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Aktionär sein muss.

§ 12

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen eines anderen Mitgliedes.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich anwesend ist. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Wenn nötig, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er hat die in Art. 716a OR aufgeführten unübertragbaren Aufgaben.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung einer oder mehreren Personen oder einer anderen Unternehmung übertragen. Diese brauchen nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein.

Die Beauftragten leiten unter Aufsicht und nach Weisung des Verwaltungsrates den technischen und kommerziellen Betrieb des Unternehmens.

Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zusteht, und bestimmt auch die Art der Zeichnung.

VIII. Die Revisionsstelle

§ 14

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von einem Jahr die Revisionsstelle, die aus zwei befähigten Revisoren besteht. An deren Stelle kann auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft bezeichnet werden. Die Mitglieder der Revisionsstelle brauchen nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein.

Die Revisionsstelle übt die gesetzlich vorgesehenen Funktionen aus und erstattet dem Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IX. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

§ 15

Die Rechnungen sind alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2003.

Die Bilanz, die Erfolgsrechnung, der Anhang zur Jahresrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle, der Lagebericht und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinns sind spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft den Aktionären zur Einsicht aufzulegen.

Die Aufstellung der Jahresrechnung hat nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen zu erfolgen.

§ 16

Ein allfälliger sich nach Deckung sämtlicher Aufwendungen mit Einschluss der gesetzlich vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen ergebender Bilanzgewinn ist gemäss den anwendbaren Vorschriften des Kantons Zug für die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt zu verwenden.

Bei fehlenden kantonalen Vorschriften über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 671 ff. OR und allfällig weiteren zu beachtenden Vorschriften über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls über die Errichtung und Verwendung von speziellen Reserven.

X. Auflösung und Liquidation

§ 17

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation des Gesellschaftsvermögens wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

XI. Bekanntmachungen

§ 18

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie im Amtsblatt des Kantons Zug.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 23. Juni 2020.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. August 2002, 19. November 2002, 26. Juni 2012 bzw. 24. Juni 2014.

Ägerisee Schifffahrt AG

Der Präsident
Gerhard Pfister

Die Protokollführerin
Sara Bucher

Wir
bewegen
ZUG.



**Ägerisee
Schifffahrt**

Ägerisee Schifffahrt AG

An der Aa 6, Postfach 4864, 6304 Zug

Telefon 041 728 58 50, Fax 728 58 66

info@aegerisee-schifffahrt.ch

www.aegerisee-schifffahrt.ch